



Der öffentliche Gesundheitsdienst in Deutschland, der Schweiz und Frankreich

Euro-Institut

Villa Rehfus, Rehfusplatz 11

D-77694 Kehl

Tel. 00 49/7851/7407-0

Fax. 00 49/7851/7407-33

Internet: <http://www.euro-institut.fh-kehl.de>

e-mail : euoinstitut@euoinstitut.fh-kehl.de

Juni 2003

© Euro-Institut – Alle Rechte vorbehalten

Der öffentliche Gesundheitsdienst in Deutschland

Immer wenn der Staat durch unmittelbare (Bund, Länder, Kreise, Gemeinden) oder mittelbare Träger (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) oder durch von diesen errichtete oder getragene Einrichtungen auf dem Gebiet der Gesundheit seiner Bürger/-innen agiert, spricht man vom „**Öffentlichen Gesundheitswesen**“.

Der **Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD)** als Teil des öffentlichen Gesundheitswesens nimmt öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens wahr. Er ist für die kollektive Gesundheit der Bevölkerung (Bevölkerungsmedizin) zuständig.

Der ÖGD engagiert sich in den Bereichen Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und Prävention sowie Gesundheitsberichterstattung und Epidemiologie in Form von Beratung, Dienstleistung und der Koordination verschiedener Akteure.

Im folgenden sollen Zuständigkeiten und Kompetenzen des ÖGD für ganz Deutschland, aber besonders im Hinblick auf Baden-Württemberg knapp dargestellt werden.

a) Organisation

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik gilt der Grundsatz, dass die Länder ihre eigenen Landes-, aber auch die vom Bundestag erlassenen Gesetze in eigener Zuständigkeit umsetzen. Jedes Bundesland kann im Normalfall selbst entscheiden, mit welchen Behörden und Verfahren es verwaltet. Dem jeweiligen Bundesministerium verbleibt in diesem Falle lediglich die Rechtsaufsichtskompetenz. Auch für den Öffentlichen Gesundheitsdienst gilt dieser Grundsatz, so dass man in unterschiedlichen Bundesländern auf unterschiedliche Organisationsformen stoßen kann.

Üblicherweise ist die Verwaltungsstruktur eines Bundeslandes für eine bestimmte Materie dreistufig: das Landesministerium ist oberste, die Regierungspräsidien sind höhere und die Land- und Stadtkreise sind untere Verwaltungsbehörden. Der Aufbau ist hierarchisch, so dass von der oberen zur unteren Verwaltungsebene hin eine rechtliche und fachliche Weisungsbefugnis besteht.

Das Land Baden-Württemberg (BW) hat seinen Öffentlichen Gesundheitsdienst leicht abweichend von diesem Schema ausgestaltet¹:

Oberste Landesgesundheitsbehörde ist auch in BW das **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung (Sozialministerium)**. Zusätzlich wurde in dessen Geschäftsbereich als sogenannte „Landesoberbehörde“ und einmalig in Deutschland das **Landesgesundheitsamt** mit Sitz in Stuttgart als fachliche Leitstelle geschaffen. Dem Ministerium nachgeordnet stehen die **Regierungspräsidien** als „höhere Gesundheitsbehörden“ und Mittelbehörden zwischen der oberen und unteren Verwaltungsebene. Das Land Baden-Württemberg besitzt hiervon eines in jedem seiner vier Regierungsbezirke: Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen. Die untere Verwaltungsebene bilden die **Landkreise** (im Regierungsbezirk Freiburg also z.B. der Ortenaukreis, der Landkreis Konstanz oder der Landkreis Rottweil), sowie die **Stadtkreise**, wie z.B. Stuttgart, Mannheim und Heilbronn². Die Landratsämter und die Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen sind untere Gesundheitsbehörde

¹ siehe im „Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst“, Baden-Württemberg, vom 12.12.1994

² für eine vollständige Aufzählung siehe §§ 7 ff Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg

(Gesundheitsamt) (in BW insgesamt 38). Die Gesundheitsämter sind in den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern unterschiedlich organisiert. Zum Teil nehmen mehrere Ämter, in Offenburg/ Ortenaukreis sind es drei, die Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde wahr.

Zur Koordinierung der Gesundheitsverwaltung der verschiedenen Bundesländer existiert die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder: **Gesundheitsministerkonferenz (GMK)**, deren Beschlüsse jedoch nur empfehlenden Charakter haben. Die **Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamtinnen und –beamten der Länder (AGLMB)** setzt sich aus den Leiter/inne/n der Gesundheitsabteilungen in den Länderministerien zusammen. Sie bereitet Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz vor und koordiniert die Arbeit der Länder auf Verwaltungsebene

Das Bundesgesundheitsministerium ist in beiden Gremien vertreten.

b) Zuständigkeit

aa) Akteure auf Bundesebene

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit ist zuständig für Arzneimittel, Sozialrecht, Gesundheitsversorgung, Kranken- und Rentenversicherung, Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbekämpfung, Verbraucherschutz und Veterinärmedizin. Es nimmt die Aufsicht darüber wahr, dass die Landesverwaltungen gesetzeskonform handeln.

Ihm unterstehen die aus dem früheren Bundesgesundheitsamt hervorgegangenen Bundesoberbehörden:

- **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte**, zuständig für die Arzneimittelzulassung und –überwachung, für die Überwachung des legalen Verkehrs mit Betäubungsmitteln sowie für die Sicherheit von Medizinprodukten
- **Bundesinstitut für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten, Robert-Koch-Institut**, vergleichbar mit dem Center for Disease Control in Atlanta, zuständig für Infektionskrankheiten, Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung
- **Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin**, zuständig für den Gesundheitsschutz im Hinblick auf Lebensmittel, Tabakerzeugnisse und kosmetische Mittel.

Außerdem sind dem Bundesgesundheitsministerium zugeordnet:

- **Bundesamt für Sera und Impfstoffe, Paul-Ehrlich-Institut**, zuständig für die Prüfung, Zulassung und Überwachung von Sera und Impfstoffen sowie mikrobiologischen Forschungsaufgaben
- **Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information**, zuständig für die amtliche und internationale Klassifikation der Krankheiten sowie für die Einrichtung und Betrieb von gesundheitlichen Informationssystemen
- **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**, zuständig für Gesundheitsbildung und Aufklärung der Bevölkerung über gesundheitliche Fragen
- **Bundesumweltamt**, das allerdings nur zu einem kleinen Teil dem Bundesgesundheitsministerium unterstellt ist. Zum größeren Teil ist es dem Bundesumweltministerium zugeordnet. Es beschäftigt sich mit der Überwachung

der Luftgüte, mit Trinkwasserhygiene und ist Kooperationszentrum der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Auf Bundes- und Landesebene sind noch andere Stellen, z.B. die Umwelt- und Landwirtschaftsministerien, mit Fragen der öffentlichen Gesundheit befasst.

bb) Akteure auf Landesebene

Grundsätzlich gilt, dass die unteren Verwaltungsbehörden als untere Gesundheitsbehörden (Gesundheitsamt), also die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise, in Fragen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sachlich zuständig sind. Die Zuständigkeit von Ministerium, Regierungspräsidium und Landesgesundheitsamt muss also ausdrücklich, z.B. durch ein Landesgesetz, begründet sein.

a) Das Landessozialministerium

<http://www.smbw.baden-wuerttemberg.de/>

Im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist das Landessozialministerium, in Baden-Württemberg ist dies das **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung (Sozialministerium)**, Rechts- und Fachaufsichtsbehörde der nachgeordneten Behörden. Seine originären Aufgaben bestehen insbesondere in

- der Krankenhaus- und Psychiatrieplanung
- dem Rettungsdienst
- der Ausbildung in nichtärztlichen Heilberufen
- der Überwachung von Arzneimitteln

b) Das Landesgesundheitsamt Stuttgart

<http://www.landesgesundheitsamt.de/>

Dem Landesgesundheitsamt obliegt es in erster Linie,

- das Sozialministerium sowie die Regierungspräsidien und Gesundheitsämter in allen Fach-Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens zu beraten und
- in diesem Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung anzubieten.

Daneben ist es die zentrale Untersuchungseinrichtung des Landes für humanmedizinische Untersuchungen, besonders im Bereich des Infektionsschutzes und der Umwelthygiene.

c) Die Regierungspräsidien

<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de>

Die Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens werden hier von Medizinalreferent/-innen geleiteten Gesundheitsreferaten wahrgenommen.

Im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes kommt den Regierungspräsidien in erster Linie die Rolle als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde über die Gesundheitsämter zu. Darüber hinaus können sie u.a. Krankenhäuser und soziale Einrichtungen finanziell fördern und sichern die Einhaltung von Ausbildungsstandards nichtärztlicher Heilberufe.

d) Die Gesundheitsämter

<http://www.gesundheitsamt-bw.de>

Die 38 Gesundheitsämter Baden-Württemberg repräsentieren den ÖGD auf

lokaler Ebene.

Im einzelnen haben sie u.a. folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Umweltmedizin, Umwelttoxikologie sowie Ortshygiene, hier insbesondere Überwachung von Trink – und Badewasser.
- Beobachtungsgesundheitsamt (In dieser Funktion führen die Gesundheitsämter Stuttgart, Mannheim, Ravensburg und Ortenaukreis (Offenburg) unter der Leitung der Landesgesundheitsamts im regelmäßigem Turnus umweltmedizinische Untersuchungen bei Viertklässlern/ Zehnjährigen und Studien durch.)
- Hygienische Überwachung von Einrichtungen (z.B. Schulen, Pflegeheimen, Krankenhäuser)
- sie sind primäre Meldebehörde für nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige übertragbare Krankheiten (§ 6 - 15 IfSchG)
- Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Erkrankungen
- Schulgesundheitspflege durch Einschulungsuntersuchungen und Jugendzahnpflege durch Gruppenprophylaxe (Erhebung des Zahnstatus', Fluoridierung, Zahnputzschulung und Ernährungslenkung)
- amts- und gerichtsärztlicher Dienst (Begutachtungen)
- Gesundheitsberichterstattung und gegebenenfalls Durchführung von epidemiologischen Untersuchungen in ihrem Bezirk.
- Gesundheitsförderung und gesundheitliche Prävention durch Beratung und Aufklärung

*ationale
Ebene*

**Bundesministerium für
Gesundheit und
Soziale Sicherung**

Bundesinstitute,
z.B. Robert-Koch-Institut

nur Rechtsaufsicht

*Landesebene
(Bsp.
Baden-
Württemberg)*

**Sozialministerium Baden-
Württemberg**

Landesgesundheitsamt

Rechts- und Fachaufsicht

**RP
Karlsruhe**

**RP
Freiburg**

**RP
Stuttgart**

**RP
Tübingen**

Rechts- und Fachaufsicht

**Gesundheitsämter
der Landkreise und Stadtkreise**

Adressen und Internetseiten / Öffentliches Gesundheitswesen Deutschlands

Behörde

- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
www.bmggesundheits.de
- Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung B-W
Sozialministerium Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart
Tel.: 0049 711 123 – 0
Fax: 0049 711 123 39 99
e-mail: Poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de
- Landesgesundheitsamt BW
Postfach 102942
70025 Stuttgart
Tel.: 0049 711 1849247
Fax: 0049 711 1849242
e-mail: Poststelle@lga.bwl.de
www.landesgesundheitsamt.de
- Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg im Breisgau
Tel.: 0049 761 208 – 0
Fax: 0049 761 38 99 62 0
e-mail: pressestelle@rpf.bwl.de
www.rp.baden-wuerttemberg.de/freiburg
- Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20
77653 Offenburg
Tel.: 0049 781 805 – 0
Fax: 0049 781 805 211
e-mail: landratsamt@ortenaukreis.de
www.ortenaukreis.de

- Gesundheitsamt Ortenaukreis
Landratsamt Ortenaukreis
– Gesundheitsamt -
Badstraße 20, Bau B
77652 Offenburg
Tel.: 0049 781 805 – 0 (accueil)
0049 781 805 – 700 (secrétariat)
Fax : 0047 781 805 710
e-mail: gesundheitsamt@ortenaukreis.de
www.gesundheitsamt-bw.de

Nützliche websites zum Thema Gesundheitswesen

- www.gesundheitsamt-bw.de
- www.rki.de
Website des Robert Koch Instituts

Der öffentliche Gesundheitsdienst in der Schweiz

Traditionell sind die Kantone für das öffentliche Gesundheitswesen zuständig, während der Bund nur in Teilbereichen agiert. Da aber für bestimmte Themen ein Bedürfnis nach einheitlichen Regelungen besteht, hat der Bund seine Kompetenzen mit der Zeit immer stärker ausgeweitet. Zudem haben manche Kantone interkantonale Organisationen geschaffen.

Im folgenden sollen die Akteure im schweizerischen öffentlichen Gesundheitswesen sowie ihre Zuständigkeiten kurz skizziert werden.

1. Die Bundesebene

Die Aufgaben des Bundes sind im Gesundheitsbereich sehr begrenzt. Eigentliche Gesundheitsministerien (Departemente, bzw. Direktionen) sind in den Kantonen zu finden. Der Bund selbst hat folgende Hauptaufgaben, für welche das **EDI (Eidgenössisches Departement des Innern)** verantwortlich ist:

- Umwelthygiene und Gesundheitsschutz: Der Bund überwacht die Infektionskrankheiten (zusammen mit den Kantonen), reguliert die Heilmittel, den Strahlenschutz, Giftstoffe und Lebensmittel.
- Aufsicht über die Sozialversicherungen: der Bund erkennt die Krankenkassen an und kontrolliert ihre Arbeit
- Regulierung der akademischen Ausbildung für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker

Zur Umsetzung der Gesundheitsaufgaben stehen dem EDI das Schweizerische Heilmittelinstitut und zwei Bundesämter, das **Bundesamt für Gesundheit (BAG)** und das **Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)** sowie deren Kommissionen zur Verfügung. Das BAG überwacht die Bereiche Infektionskrankheiten, Giftstoffe, Lebensmittel und Strahlenschutz und führt Schwerpunktprogramme zu Themen wie Aids, Sucht, Transplantationsmedizin oder Gesundheit + Umwelt durch. Das BAG führt weiterhin eine gewisse Aufsicht über die Kantone. Bei der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten ist es für Epidemiologie, Aufklärung und Präventionsarbeit zuständig.

Das BSV ist die oberste Instanz der Sozialversicherungen, zu denen die obligatorische Krankenpflegeversicherung (nicht aber sogenannte Zusatzversicherungen) zählt. Es lässt Krankenkassen zu, führt über sie die Rechtsaufsicht, übt Finanzkontrolle und erteilt Weisungen auf der Grundlage des Krankenversicherungsgesetzes vom 1.1.1996.

2. Die kantonale Ebene

Die **Kantone** sind durch Verfassungsauftrag die Hauptakteure im Schweizer Gesundheitswesen.

Sie sind verantwortlich für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung, vor allem im stationären Bereich, und nehmen zahlreiche gesundheitspolizeiliche Aufgaben wahr. Ihre Vollzugsfunktion stützen sie auf ein jeweiliges kantonales Gesundheitsgesetz. Sie sind automatisch für alle Belange zuständig, in denen nicht Bundesrecht eine andere Zuständigkeit explizit festhält. Das kantonale Gesundheitsgesetz ist Grundlagengesetzgebung und Organisationserlass, zahlreiche Detailregelungen finden sich in verschiedenen Verordnungen.

Zuständig ist auf Kantonebene die jeweilige Sanitäts- oder Gesundheitsdirektion. Sie ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Bau, Betrieb und Planung der Spitäler
- Regulierung der Ausbildung und Berufstätigkeit in den nichtärztlichen Gesundheitsberufen sowie der paramedizinische Berufe
- Regelung der Patientenrechte
- Regelung des Notfall- Rettungs- und Katastrophendienstes
- der öffentliche Gesundheitsdienst: die Kantonsärzte sind erste Meldebehörde für meldepflichtige übertragbare Krankheiten nach dem Eidgenössischen Epidemiegengesetz; der Kanton ist zuständig für Maßnahmen gegen übertragbare und andere Krankheiten sowie die Überwachung der Hygiene

3. Die interkantonale Ebene

- Im Bereich der Berufsbildung hat die Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens dazu geführt, dass kantonale Kompetenzen für die Regelung der Ausbildung und die Anerkennung von Abschlüssen in bestimmten nichtärztlichen Gesundheitsberufen an eine **interkantonal** arbeitende Organisationen delegiert worden sind. Es ist dies das *Schweizerische Rote Kreuz*
- Die *Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz* bildet ein regelmäßiges Forum der kantonalen Gesundheitsminister, die nicht bindende Empfehlungen für ihre Mitglieder zur Harmonisierung des schweizerischen Gesundheitswesens erarbeitet.

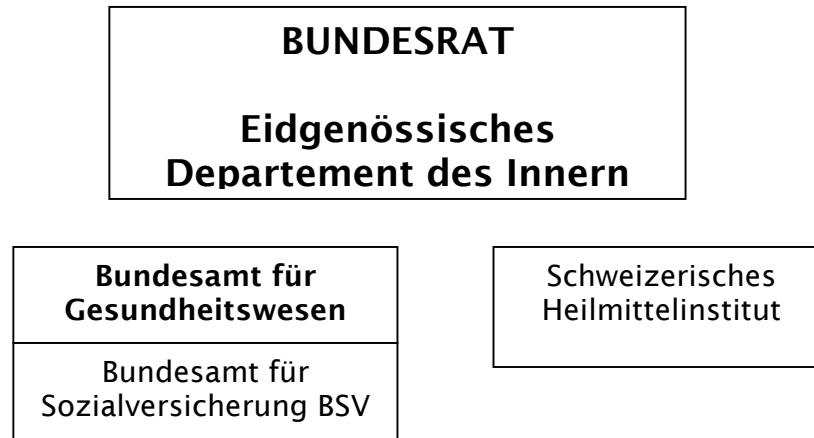
4. Die Kommunalebene

Die Kantone haben in einigen Bereichen Aufgaben der Gesundheitsversorgung direkt an die **Gemeinden** delegiert. Dies sind primär Aufgaben der stationären Versorgung und der gemeindlichen häuslichen Krankenpflege (Spitex). Daneben liegen im Aufgabenbereich der Gemeinde:

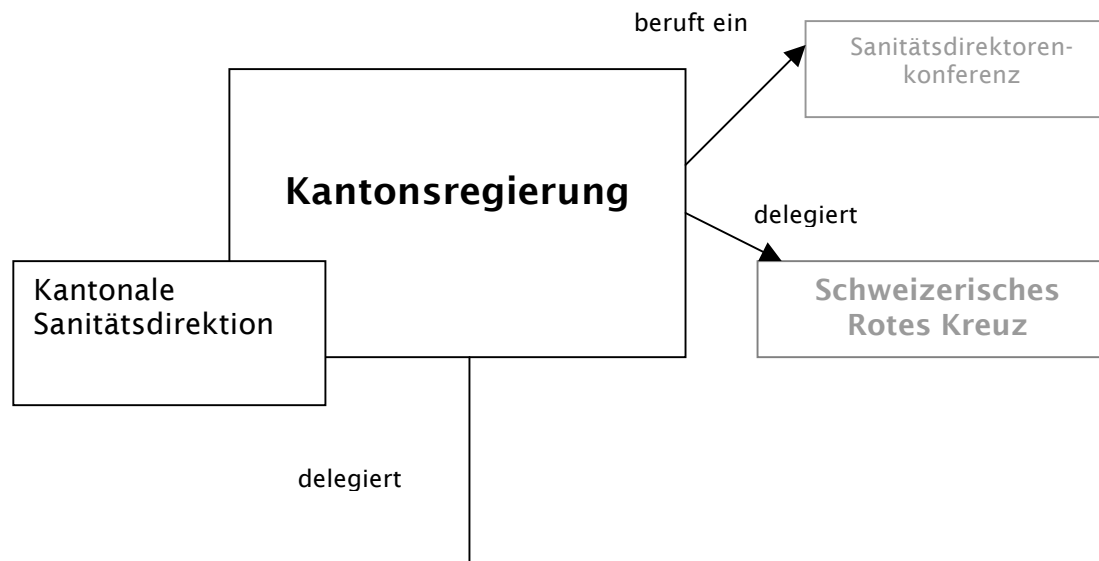
- Präventions- und Aufklärungsaktionen
- Zum Teil der schulärztliche Dienst
- Beratungsstellen, etc.

In kleineren Gemeinden ist der Gesundheitsvorstand zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die grossen Gemeinden (Städte wie Zürich, Bern, Basel und Genf) spezielle Gesundheitsämter eingerichtet.

**Bundes-
ebene**



**Kantons-
ebene**



Adressen und Internetseiten / Öffentliches Gesundheitswesen Schweiz

Behörde

- Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern
tel. : 0041 31 322 21 11
fax: 0041 31 322 95 07
e-mail:info@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Liestal (Kanton Basel-Land)
Bahnhofstraße 5
CH-4410 Liestal
Tel: 0041 61 925 51 11
Fax:0041 61 925 69 92
Pour des renseignements généraux :
Fred Spinnler, Tel: 0041 61 925 59 11
Fax: 0041 61 925 69 44
www.baselland.ch
(Website des Kantons Basel-Land)

Nützliche websites zum Thema Gesundheitswesen

- www.admin.ch
sämtliche Schweizer Behörden
- www.gov.ch
alle offiziellen Internet-Seiten des öffentlichen Sektors der Schweiz
- www.schweiz-in-sicht.ch
www.suisse.en.vue.ch
allgemeine Informationen für AusländerInnen über die Schweiz
- www.medpoint.ch
Internetportal zum Schweizer Gesundheitswesen mit zahlreichen links

Der öffentliche Gesundheitsdienst in Frankreich

Der öffentliche Gesundheitsdienst in Frankreich

a) Organisation

Die administrativen Kompetenzen im Bereich der öffentlichen Gesundheit sind einerseits auf die zentralisierte Verwaltung, d.h. auf das zuständige Ministerium und die diesem nachgeordneten Behörden, andererseits auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt. Letzteren sprach das Dezentralisationsgesetz von 1982 weitreichende Befugnisse im Sozial- und Gesundheitsbereich zu.

Diese setzen die von der Regierung und der Parlament vorgegebene Politik über Ministerialdirektionen wie beispielsweise die „Direction Générale de la Santé“, und über die den jeweiligen regionalen, bzw. départementalen Präfekten zugeordneten dezentrierten Verwaltungseinheiten DRASS (z.B. Alsace) und DDASS (z.B. Haut-Rhin und Bas-Rhin) um.

Auf der Ebene der Gebietskörperschaften kommt dem Département mit seinem Conseil général der größte Befugnisrahmen zu, während die Région, also der Conseil régional, im Gesundheitsbereich ganz außen vor bleibt. Auch den Kommunen sind begrenzte Kompetenzen zuerkannt, wobei sie diese über individuelle Vereinbarungen mit dem Conseil général und der staatlichen Département-Verwaltung teilweise ausgeweitet haben.

b) Zuständigkeiten der Akteure

(1) Die zentralisierte Verwaltung

<http://www.sante.gouv.fr/htm/minister/index.htm>

Hierzu zählen die zuständigen Ministerien mit ihren dezentrierten Außenstellen DRASS und DDASS sowie die Präfekturen.

Die **beiden Ministerien** leiten, führen und kontrollieren die dezentrierten Behörden. Sie können gesetzliche Vorschriften erlassen (Verordnungen) und planen die zukünftige Gesundheitspolitik, indem sie Gesetzesentwürfe auf nationaler Ebene erarbeiten und in den Gesetzgebungsvorgang einbringen.

Ihnen sind verschiedene „Generaldirektionen“ zugeordnet. Im Gesundheitsbereich spielt vor allem die „**Direction Générale de la Santé**“ (**DGS**) eine Rolle sowie die „Direction de l’Hospitalisation et de l’Organisation des Soins“ (DHOS).

Die DGS ist die zentrale Einrichtung für die sanitäre Sicherheit der Bevölkerung. Sie entscheidet und koordiniert die Massnahmen mit der Hilfe von verschiedenen Einrichtungen, die die Expertenrolle spielen: Institut de veille sanitaire (IVS, gegen Epidemie), Agence française de sécurité sanitaire des produits de santé (AFSSAPS), Agence française de sécurité sanitaire de l’alimentation (AFSSA), l’Agence française de sécurité sanitaire environnementale (AFSSE). Die DGS ist auch die Planungsbehörde für Aktivitäten und Angebote auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit (Angebot an Gesundheitseinrichtungen, Präventionsinitiativen, Impfkampagnen, Erfassung des Gesundheitszustands der Bevölkerung durch Studien (mit der Hilfe von IVS).

DRASS und DDASS sind die Hauptakteure der Zentralverwaltung vor Ort. Sie unterstehen den jeweiligen **Präfekten**. Seit dem Dezentralisierungsgesetz von 1982 sind die

Zuständigkeiten für das öffentliche Gesundheitswesen vor Ort zwischen DRASS, DDASS und den Gebietskörperschaften abgegrenzt, wobei zahlreiche Aufgaben auch gemeinsam wahrgenommen werden. Im Fall der ausschließlichen Zuständigkeit einer Gebietskörperschaft verbleiben der dezentralen staatlichen Verwaltung aber immer noch Kompetenzen im Bereich der Planung, sowie der Kontrolle, was eine enge Zusammenarbeit erfordert.

Aufgaben der DRASS im Gesundheitsbereich sind:

- die Ausstattung der région mit sanitären Einrichtungen zu planen und hierfür die dem Elsaß zuerkannten Finanzmittel zu verteilen sowie deren Verwendung zu kontrollieren; hierbei arbeitet die DRASS eng mit den „Agences Régionales de l'Hospitalisation“ (AHR) zusammen, denen seit 1996 die Planung und Koordinierung aller sanitären Einrichtungen in der Region hauptsächlich anvertraut ist
- einmal jährlich die «conférence régionale de santé» einzuberufen, die viele Akteure im Gesundheitsbereich der Region sowie Vertreter der Bevölkerung umfasst und die über die Priorität in der Region berät und wählt. Sie evaluiert auch die verschiedenen regionalen Gesundheitsprogramme, die in der Region umgesetzt worden sind
- die verschiedenen regionalen Gesundheitsprogramme umsetzen und koordinieren
- die Arbeit der verschiedenen DDASS zu koordinieren, insbesondere über das die entsprechenden Akteure vereinigende „comité technique régional et interdépartemental“
- den DDASS technische Hilfestellung über qualifiziertes Personal zu geben (médecin inspecteur régional de la santé, pharmaciens inspecteurs régionaux, ingénieur régional du génie sanitaire,...)
- die Ausbildung der Assistenzärzte und die eines Teils der nichtärztlichen Gesundheitsberufe (Hebamme, Krankenschwester) in der Region sicherzustellen

Die Aufgaben der DDASS im Gesundheitsbereich sind folgende:

- Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften
- Schutz der Umwelt im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit, z.B. durch Kontrolle der Trinkwasserqualität oder Studien zur Lärmbelastung
- erste Meldebehörde für meldepflichtige übertragbare Krankheiten nach dem code de la santé publique
- zentrale Kompetenzen im Rahmen der Aufsicht, Überwachung und Finanzierung der sanitären Einrichtungen; hierbei ist die DDASS der jeweiligen Agence Régionale de l'Hospitalisation unterstellt
- die Ausbildung eines Teils der nichtärztlichen Gesundheitsberufe in der Region sicherzustellen

DRASS, bzw. DDASS beschäftigen für ihre Aufgaben im Gesundheitsbereich folgendermaßen qualifizierte Mitarbeiter:

- inspecteurs des affaires sanitaires et sociales
- médecins inspecteurs (französische Amtsärzte), pharmaciens inspecteurs de la santé
- ingénieurs et techniciens de génie sanitaire (Sanitätsingenieure, -techniker)

(2) Dezentralisierte Gesundheitsverwaltung durch lokale Gebietskörperschaften

<http://www.cg67.fr>

<http://www.cg68.fr>

<http://mairie-strasbourg.fr>

Im öffentlichen Gesundheitswesen sind Kompetenzen lediglich dem département und den Kommunen anvertraut.

(a) Die Aufgaben des **Conseil général** auf Département-Ebene sind ihm durch die Dezentralisierungsgesetz von 1982 und 86 anvertraut worden. Oberstes Exekutivorgan ist der Präsident des Conseil général.

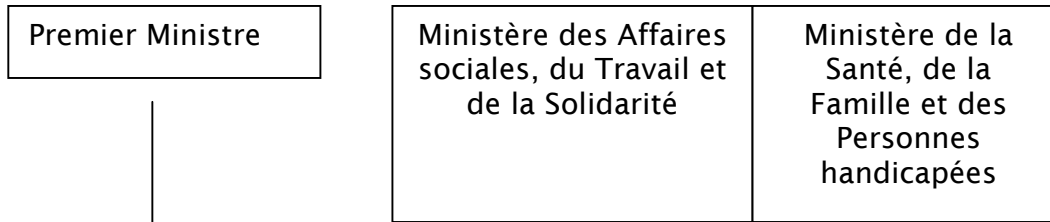
- der gesundheitliche Schutz der Familie und des Kindes (loi de la décentralisation du 22/07/83, Art.37) so z.B. die Impfungen in Schulen in Zusammenarbeit mit den Kommunen
- die Früherkennung und die Bekämpfung einzelner Krankheiten wie z.B. der Tuberkulose und sexuell übertragbarer Krankheiten (Aids, Hepatitis); da hier auch ein Aufgabenfeld der DDASS liegt, ist eine enge Zusammenarbeit notwendig
- die Früherkennung von Krebskrankheiten in der Bevölkerung wie Brustkrebs oder Darmkrebs

(b) Die **Kommunen** werden traditionellerweise v.a. auf dem Gebiet der öffentlichen Hygiene tätig, haben aber mit der Zeit zahlreiche eigene Aktivitäten entwickelt. Nach dem Code de la Santé Publique ist der Bürgermeister eine der Behörden, die die öffentlichen Hygiene-Vorschriften ausführen müssen, wofür in den meisten größeren Kommunen ein „Service communal d’hygiène et de santé publique“ eingerichtet wurde. Er ist danach in erster Linie zuständig für die Bekämpfung von Epidemien, die Überwachung des Trinkwassers, der Schwimmbäder und Badeplätze, die sanitäre Überwachung und Instandhaltung von Gebäuden und Siedlungen. Die Kommune nimmt aber über individuelle Vereinbarungen mit anderen Verwaltungsträgern, so z.B. der DDASS, auch an deren Aufgaben teil.

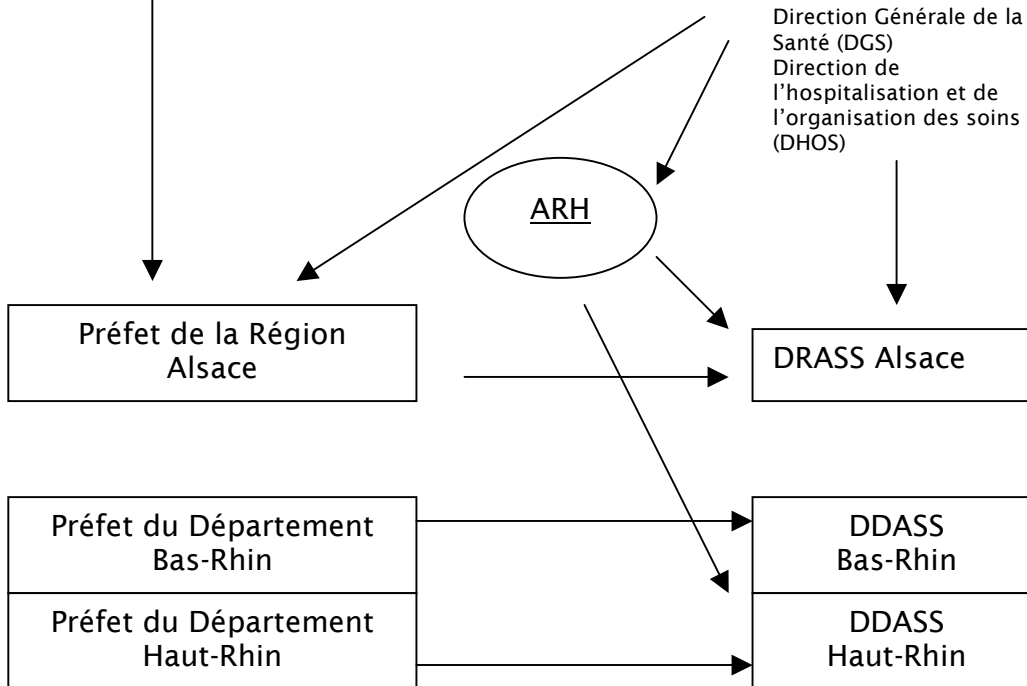
Zentralisierte Staatsverwaltung

Dezentralisierte Verwaltung durch Gebietskörperschaften

NATIONALE EBENE



BEISPIEL REGION ALSACE



Conseil Régional

Conseil Général

Conseil Municipal

Adressen und Internet-Seiten (Frankreich)

Behörde

a) Région Alsace

Préfecture de la Région Alsace et du Département Bas-Rhin
(Präfektur der Region Elsass und des Département Bas-Rhin)
5, place de la République
67073 Strasbourg
Tel. : (0033) 388 21 67 68
Fax : (0033) 388 21 61 55

Conseil Régional (Regionalrat Elsass)
35, avenue de la paix
BP 1006/F
67070 Strasbourg Cedex
Tel.: (0033) 388 15 68 67
Fax: (0033) 388 15 68 15
Internet: <http://www.cr-alsace.fr/>
e-mail: contact@cr-alsace.fr

b) Département Bas-Rhin

Préfecture du Département Bas-Rhin (Präfektur)
Siehe Präfekt der Region Elsass

Conseil Général du Département du Bas-Rhin
(Generalrat des Département Bas-Rhin)
Hôtel du Département
Place du Quartier Blanc
67964 Strasbourg Cedex 9
Tel : (0033) 388 76 67 67
Internet: <http://www.cg67.fr/>

c) Département Haut-Rhin

Préfecture du Département Haut-Rhin
7, rue Bruat
BP 489
68020 Colmar Cedex
Tel : (0033) 389 24 70 00

Fax : (0033) 389 23 36 61

Conseil Général du Département Haut-Rhin
(Generalrat des Département Haut-Rhin)
Hôtel du Département
7, Rue Bruat
BP 351
68006 Colmar Cedex
Tel : (0033) 389 22 68 00
Fax: (0033) 388 41 38 24
Internet: <http://www.cg68.fr/>
e-mail: communication@cg68.fr

d) Stadt- und Stadtgemeinschaft Straßburg

Communauté Urbaine de Strasbourg
1, place de l'étoile
67070 Strasbourg Cedex
Tel : (0033) 388 60 90 90
Fax: (0033) 388 60 91 00
Internet: <http://www.mairie-strasbourg.fr>

Nützliche Websites zum Thema Gesundheitswesen in Frankreich

<http://www.santé.gouv.fr/htm/minister/index.html>

(homepage des Gesundheitsministeriums)

<http://www.ensp.fr>

(homepage der Ecole Nationale de Santé Publique/ *Nationale Hochschule für das Öffentliche Gesundheitswesen*) mit umfangreicher Literaturdokumentation zu Gesundheitsthemen

<http://www.legifrance.gouv.fr/>

das Wesentliche des französischen Rechts

Die Adressen sämtlicher französischer Behörden sind abzurufen auf der Seite:

<http://www.service-public.fr/>